

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III E 2 – 2727/17 ZD

PBAS Projekt Bau GmbH
Strausberger Platz 19

Bearbeiter/in :
Frau Zeishold

10243 Berlin

Postanschrift:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-
heitsschutz und technische Sicherheit
Berlin (LAGetSi)
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 415
Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) 9028 - 8033

bau@lagetsi.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 06.11.2017

Verlängerung der Zulassung

zur Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest

Gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr.2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
wird der Firma

PBAS Projekt-Bau GmbH

Strausberger Platz 19

10243 Berlin

Vertreten durch: Klaus-Peter Freund

Handelsregister-Nr.: HRB 35551 B

die Geltungsdauer der am 10.11.2014 vom Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und technischen Sicherheit Berlin (LAGetSi) mit dem
Geschäftszeichen III E 15- 4079 / 14 MAL erteilten Zulassung zur Durchführung von
Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest auf Antrag vom 17.05.2017 verlängert.
Die verlängerte Zulassung gilt bis einschließlich 06.11.2020.

Der Fachbetrieb ist berechtigt, entsprechend GefStoffV nachfolgend aufgeführte
Tätigkeiten durchzuführen:

Sämtliche Arbeiten, ohne Spritzasbest

Sämtliche Arbeiten, ohne Spritzasbest, zum Abbruch und / oder Sanierung von
schwachgebundenen Asbestprodukten in / an bestehenden Anlagen, Bauten oder
Fahrzeugen.

Benannt sind als:

sachkundiger Verantwortlicher: Matthias Sterling

sachkundiger Vertreter: Ingo Wesener

Gerätesachkundiger: Ingo Wesener

I. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Zulassung vom 10.11.2014
- Antrag auf Verlängerung der Zulassung vom 17.05.2017
- Nachweis über personelle und sicherheitstechnische Ausstattung

II. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

1. Die in dem o.g. Antrag aufgeführte personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung für das Unternehmen verbindlich. Jede wesentliche Änderung ist dem LAGetSi unverzüglich mitzuteilen. Die jeweiligen Sachkundebescheinigungen und sonstigen Nachweise sind in Kopie beizufügen.
2. Mit den im Antrag beschriebenen Tätigkeiten / Arbeiten am asbesthaltigen Material darf erst begonnen werden, wenn die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang an der jeweiligen Arbeitsstätte vorhanden und funktionsfähig ist.
3. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Erkenntnisse, ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Betriebes geführt hätten.
4. Die Beschäftigten oder ihre Vertretungen (Betriebs-/Personalrat) sind über die Erteilung dieser Zulassung entsprechend TRGS 519 Pkt. 12 zu informieren. Darüber hinaus ist den Beschäftigten und deren Vertretung auf Verlangen Einsicht in Anzeigen über Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material gem. TRGS 519 Pkt. 3.2 zu gewähren.
5. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen

III. Begründung

Gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4 GefStoffV ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde (LAGetSi) für Fachbetriebe, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchführen werden, eine Zulassung zu erteilen, wenn ein Nachweis über die für die Tätigkeiten personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im ausreichenden Umfang gegeben ist.

Im Land Berlin obliegt der Vollzug der GefStoffV ist nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) i. V. m. Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) Nr. 24 dem LAGetSi.

Die Firma **PBAS Projekt-Bau GmbH** hat schriftlich eine Verlängerung der Urzulassung mit dem Geschäftszeichen III E 15- 4079 / 14 MAL am 17.05.2017 beantragt.

Für die Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form (ohne Spritzasbest) wurden die eingereichten Unterlagen und das Unternehmen am 09.10.2017 überprüft. Der Nachweis einer für diese Tätigkeiten ausreichender personeller und sicherheitstechnischer Ausstattung im notwendigen Umfang wurde erbracht. Die Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Urbescheid vom 10.11.2017 (Geschäftszeichen: III E 15- 4079 / 14 MAL), welcher am 10.11.2017 ausläuft, wird Ihrem Wunsch entsprechend gemäß § 8 i. V. m. Anhang I Nr.2.4.2 Abs. 4 GefStoffV um 3 Jahre bis zum 07.11.2020 verlängert.

Die Nebenbestimmungen begründen sich folgend:

Zu 1.: die gesetzlichen Voraussetzungen hier die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung sollen durch diese Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Variante 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) weiterhin vom Antragsteller erfüllt werden auch wenn sich Änderungen ergeben.

Zu 2.: die Zulassung bezieht sich auf Tätigkeiten, deren Beginn gemäß § 7 Abs. 1 GefStoffV erst nach Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen darf. Die Schutzmaßnahmen sind für die Arbeitnehmer und andere Personen einzurichten.

Zu 3.: Die Widerrufsbedingung ergibt sich aus § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie ist bestehendes Recht und soll als Hinweise mit Folge für den hier vorliegenden begünstigenden Bescheid festgehalten werden.

Zu 4.: Gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, damit der Betriebsrat seiner Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 9 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die Maßnahme des Arbeitsschutzes zu fördern nachkommen kann. Die GefStoffV und auch die TRGS 519 weisen auf diese Unterrichtung noch einmal expliziert hin, so dass der Mitwirkung des Betriebsrats ein hoher Stellenwert zuzuschreiben ist.

Zu 5.: Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der Bekanntgabe der erforderlichen Auskünfte und der entsprechenden Unterlagen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist es erforderlich, dass die prüffähigen Unterlagen mindestens in Kopie an der Stätte der Tätigkeit vorgelegt werden.

IV. Verwaltungsgebühr

Gemäß Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz vom 28.06.1988 (GVBl. S. 1087), zuletzt geändert durch die 17. Verordnung vom 06.06.2010 (GVBl. S. 151) wird für die Verlängerung der Zulassung eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle **71320 h** in Höhe von

€ 500,- erhoben.

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr bis zum **30.11.2017**

auf eines der unten angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlin unter Angabe des folgenden Kapitel/Kassenzeichen **1145 / 1730011101134** einzuzahlen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden in einer automatisierten Datei verarbeitet, soweit sie für die Bearbeitung Ihres Antrages (Erstantrag oder Verlängerung der Erlaubnis) sowie zur Überwachung von Zahlungseingängen benötigt werden. Die Dateibeschreibung wurde an den behördlichen Datenschutzbeauftragten übermittelt und kann jederzeit eingesehen werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Mit den beantragten Tätigkeiten darf nur Fachpersonal im Sinne von Ziffer 5.3 TRGS 519 beschäftigt werden.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens wie z. B.
 - Änderung des Namens,
 - Änderung der Rechtsform,
 - Änderung des Firmensitzes bzw. Änderung der Betriebsteile und
 - Änderung der Vertretungsbefugnisist dem LAGetSi unverzüglich mitzuteilen.

3. Änderungen oder Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage von Nachweisen über die erforderliche Sachkunde und sicherheitstechnische Ausstattung.
4. Es ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass eine Verständigung zwischen Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Beschäftigten, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, soweit möglich ist, dass Anweisungen der Behörde gemäß § 20 Abs.1 VwVfG in deutscher Amtssprache verstanden und umgesetzt werden können. Ist eine Verständigung nicht möglich, müssen Dolmetscher hinzugezogen werden.
5. Durch die Zulassung werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zeishold

Rechtsgrundlagen:

1. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
2. TRGS 519 - Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ in der Fassung vom Januar 2014 (GMBI. S. 164), die zuletzt am 2. März 2015 (GMBI. S. 136) geändert worden ist.
3. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist.
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

5. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist.

6. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I. S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.